

Verein Stop 5G-Fehraltorf
Stephan Seiler
Obermülistrasse 23
8320 Fehraltorf

Einschreiben / Inscrivere

Gemeinde Fehraltorf
Gemeinderat
Kempttalstrasse 54
8320 Fehraltorf

8320 Fehraltorf, 16. März 2020

Betrifft:

- **Baurechtliche Anzeige wegen Bauen ohne Baubewilligung einer adaptiven Mobilfunkantenne (5G) an der Feldstrasse 4, 8320 Fehraltorf, Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. Sept. 1975 PGB / Baupolizei**
- **Rechtsbegehren des „Vereins Stop 5G-Fehraltorf“ auf Prüfung einer Sistierung von adaptive Antennen (5G) in der Gemeinde Fehraltorf**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates von Fehraltorf

Auf der interaktiven Antennenstandortkarte des BAKOM (<https://map.geo.admin.ch>) ist seit einiger Zeit an der Feldstrasse 4 in 8320 Fehraltorf in der Wohnzone 2.5 eine adaptive Mobilfunkanlage (5G) eingetragen. Es ist uns bekannt, dass die kantonalen Umweltämter in Absprache mit den Mobilfunkbetreibern schweizweit versuchen, zahlreiche Mobilfunk-Sendeanlagen unter dem Deckmantel einer "Bagatelländerung" ohne Baubewilligung auf den neuen Mobilfunkstandard 5G aufzurüsten. Dies ist nun auch in der von der UNESCO ausgezeichneten kinderfreundlichen Gemeinde Fehraltorf geschehen.

Die Aufrüstung auf den 5G Standard am fraglichen Standort wurde mittels Bagatelländerung durch das AWEL des Kantons Zürich bewilligt, was Frau Nicole Schütz, Leiterin des Bauamtes Fehraltorf, auf Anfrage bestätigte.

II

Bagatelländerungen für 5G Anlagen sind universaliter aus verschiedenen Gründen rechtswidrig und entsprechen in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben.

Verschiedene Kantone und Gemeinden sind dem geltenden Recht gefolgt. So haben die **Kantone Neuenburg und Waadt ein Moratorium gegen 5G Antennen** verfügt. Der **Kanton Genf sogar für 3 Jahre**. Auch die **Gemeinden Zug ZG, Baar ZG und Zuchwil SO**, haben sich an die gesetzlichen Vorgaben gehalten und Baugesuche für adaptive Antennen (5G) bis auf weiteres sistiert. Wir raten Ihnen, dies ebenfalls als einzig rechtsstaatliches Mittel zu tun und sich mit den oben genannten Gemeinderäten in Verbindung zu setzen.

Bitte lesen Sie dazu das beigefügte Rechtsgutachten der Kanzlei Pfisterer&Fretz „Zulässigkeit der Sistierung von Baubewilligungs,- und Rechtsmittelverfahren“.

Insbesondere raten wir Ihnen auch, **sich beim Leiter Hochbau der Gemeinde Zuchwil SO, Herr Romano Del Frate (032 686 52 51), über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Sistierung von 5G-Bagatellbewilligungen zu informieren**. Er ist sehr offen für eine Vernetzung von betroffenen Gemeinden, was er auf Anfrage bestätigte.

Aus folgenden Gründen muss eine Gemeinde die Bewilligung für adaptive Antennen in allen Fällen sistieren:

1. **fehlende Messgeräte für adaptive Antennen** (gibt es in der NISV nur für GSM und UMTS).
2. **fehlende Berechnungsgrundlagen** für adaptive Antennen.
3. **fehlendes Qualitätsmanagement** (keine Überprüfung von Messdaten des BAKOM in die NIS Datenbank möglich). Siehe Entscheid Bundesgericht vom 3. September 2019 / (BGE 1C_97/2018).
4. **fehlende Vollzugsempfehlungen** des Bundes oder der Kantone für adaptive Antennen. Bei den neuen Empfehlungen des BAFU (Vizedirektor Paul Steffen) an die Kantone und Gemeinden vom 31. Januar 2020, man solle adaptive Antennen wie konventionelle behandeln, handelt es sich lediglich um Empfehlungen ohne rechtlich verbindlichen Charakter.
5. **geändertes Antennendiagramm** (von 1 Dipolantenne auf mindestens 64 Antennen).
6. **Verschiebung von Sendeleistungen** aus den unteren Frequenzbereichen (700-900MHz) in den oberen Frequenzbereich (1800-2600MHz) oder auch umgekehrt. Von den für 5G erforderlichen Frequenzen von 3400-3600 MHz und höher ist in all den amtlichen Verordnungen, Vollzugshilfen und Empfehlungen überhaupt nichts zu finden. Verschiebungen von Sendeleistungen sind deshalb nur innerhalb der oben angegebenen Frequenzbänder erlaubt. 3400MHz für 5G ist nicht dabei.

III

7. ERICSSON gibt in seinen technischen Unterlagen bei maximalem Datenverkehr und maximal möglicher Sendeleistung (ERP) in einer Distanz von 18m vor der Antenne eine **E-Feldstärke von 61V/m (Volt pro Meter)** an. Was einer Sendeleistung von **25'000Watt** ERP (maximale Sendeleistung bei maximalem Datenverkehr) entspricht. **Dies entspricht einer 3-fachen Grenzwertüberschreitung.**
8. Entgegen der Daten in den technischen Unterlagen der Antennenhersteller geben die **Mobilfunkbetreiber (50-200 Watt ERP) in den Baugesuchen völlig falsche Feldstärken** an.
9. **Fehlender Vorsorgeschutz der Bevölkerung und Verletzung von Treu und Glauben sowie mangelnder Schutz vor Willkür.**

In der **Bundesverfassung** erscheinen durch das fehlen der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bewilligung von adaptiven Mobilfunkanlagen (5G) **nebst übergeordneten Rechtsnormen aus Staatsverträgen (EMRK)** folgende hohe Rechtstitel verletzt:

Art. 5 BV ff.: Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 BV: Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Abs. 2 BV: Recht auf Unversehrtheit

jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Art. 11 BV: Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Art. 74 Abs. 1 und 2 BV: Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt

wonach der Bund angehalten wird, Vorschriften zu erlassen:...."über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen". Es sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 USG

IV

sind die Fürsorge,- und Vorsorgepflichten gemäss Umweltschutzgesetz USG nicht gewahrt (Siehe beiliegendes Rechtsgutachten Pfisterer und Fretz, Aarau).

Ein Gemeinderat darf Änderungen von konventionellen auf adaptive Antennen (5G) und Baugesuche derselben wegen Verletzung der genannten Rechtsnormen nicht dulden, auch dann nicht, wenn sie vom kantonalen Umweltamt entgegen geltendem Recht durch Druck des Bundes und der Industrie fahrlässig bewilligt werden. **Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen aller Art und behördlicher Willkür ist auch Aufgabe der Gemeinden und liegt in deren Kompetenz.**

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Schweizerische Verein W.I.R., dessen Präsident der mitunterzeichnende Stephan Seiler ist, ein juristisches Gutachten durch eine namhafte Kanzlei in Auftrag gegeben hat, welches verletzte Strafnormen des Strafgesetzbuches StGB (Kapitel 18, Vergehen gegen die Amts,- und Berufspflichten) durch verantwortliche Behördenmitglieder im Falle von widerrechtlicher Bewilligungspraxis von adaptiven Antennen (5G) prüft. Strafrechtliche Anzeigen bei der Bundeskriminalpolizei FEDPOL zuhanden der Staatsanwaltschaft werden als letztes Mittel zur Sicherung des Bevölkerungsschutzes in Betracht gezogen.

Aus all den genannten Gründen stellt der „Verein Stop 5G-Fehraltorf“ ein Rechtsbegehren an den Gemeinderat zur Prüfung einer Sistierung von adaptiven Antennen (5G) auf Gemeindegebiet:

Sämtliche Baugesuche für adaptive Antennen seien auf dem gesamten Gemeindegebiet mit sofortiger Wirkung zu sistieren.

Ein Rechtsbegehren gemäss den Bestimmungen der Baugesetze und der Verordnungen des Kantons Zürich:

- I *Für den Betrieb mit dem Mobilfunkstandard 5G sei auf der bezeichneten Anlage an der Feldstrasse 4 unverzüglich ein Benützungsverbot zu erlassen.*
- II *Der Anlagebetreiberin sei eine Frist von 30 Tagen zu setzen um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Dies bedeutet konkret, alle für den 5G-Betrieb erforderlichen Komponenten seien zu demontieren.*
- III *Es sei mir einen Entscheid zukommen zu lassen, welcher eine rechtlich notwendige Ausnahmegewilligung für die fragliche Mobilfunkanlage rechtfertigt.*
- IV *Es sei mir der Baurechtsentscheid des AWEL mit allen Standortdatenblätter inkl. Nr. 2 in Kopie zuzustellen, bzw. zur Aufsicht aufzulegen und zu bezeichnen (Art. 17 Kantonsverfassung (KV, LS 101), siehe auch Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101))*

I. Legitimation

Der mitunterzeichnende, Stephan Seiler, wohnt an der Obermülistrasse 23 im Einflussbereich der obgenannten Anlage und ist dadurch, zusammen mit seiner 77-jährigen Mutter, die an Diabetes erkrankt ist, einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

II. Richtigstellung technischer Sachverhalt

Die von den Mobilfunkbetreibern verwendeten *adaptiven Antennentypen* weisen nicht, wie konventionelle Antennen (GSM, LTE/UMTS), nur eine Sendekeule (Beam) pro Frequenzband und Senderichtung auf, sondern wie im Beispiel von ERICSSON-Antennen mindestens deren 64 und sogar Rundstrahler mit 128 Einzelantennen (siehe Beilage ERICSSON Antennendiagramme).

III. Neue Antennenpanels mit 25'000Watt ERP pro Sektor / falsche Leistungsangaben durch die Mobilfunkbetreiber

Auf einen vorhandenen Mast mit durchschnittlich bewilligten 2'500Watt ERP pro Sektor eine Antenne mit 25,0000 Watt ERP zu installieren, ist alles andere als eine Bagatelländerung, sondern eine Maximaländerung, welche das Ansteigen der Strahlenbelastung für die Bevölkerung in V/m gemessen, um das mindestens 3-Fache nach sich zieht.

Erschwerend kommt hinzu, dass es bei diesem sogenannten adaptiven Antennentyp innerhalb eines 120°-Sektors keine feste, berechenbare Senderichtung mehr gibt. Weder waagrecht noch senkrecht. Das Strahlungsmaximum pendelt je nach Standort der am Funkverkehr teilnehmenden Endbenutzer in alle Richtungen ständig hin und her und auf und ab. Da dies logischerweise sehr schwierig zu messen ist, existiert vermutlich in der ganzen Schweiz bisher auch keine Messmethode.

Es ist schweizweite Praxis der **Mobilfunkbetreiber**, in den **Standortdatenblätter** der Baueingaben **falsche Daten für die maximale Ausgangsleistung** bei maximaler Datenübertragungsrate (ERP) anzugeben. So auch in Fehraltorf. 200 Watt ERP ist technisch vollkommen unmöglich und irreführend. Zum Vergleich: für nur 70 Schweizerfranken sind Amateurfunkverstärker mit einer Ausgangsleistung von 200 Watt zu haben. Damit wollen uns die Mobilfunkbetreiber weiss machen, dass sie eine ganze Gemeinde mit tausenden von Teilnehmer versorgen will. **Die Datenangaben der Antennenhersteller zeigen allerdings eine ERP von 25,000 Watt.**

I.V Richtigstellung rechtlicher Sachverhalt NISV (Strahlungswert)

Als Bagatelländerung gilt eine Änderung gemäss Rechtssetzung von Bund und Kanton nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt.

Oder der Strahlungswert am Ort empfindlicher Nutzung darf maximal um 0.5V/m ansteigen, wenn dieser vor der Änderung weniger als 50% des Grenzwertes betrug. Bei 5G Anlagen

VI

werden diese Strahlungswerte um das mindestens 3-fache überschritten und sind damit, aber auch in Bezug auf die bereits erwähnte Frequenzverschiebung, als Bagatelländerung bereits im Grundsatz unzulässig.

V. Richtigstellung rechtlicher Sachverhalt NISV (Frequenzen)

Wenn Sendeleistungen aus den unteren Frequenzbereichen (700-900MHz) in den oberen Frequenzbereich (1800-2600MHz) verschoben werden, was bei 5G immer der Fall sein muss, handelt es sich keinesfalls um eine Bagatelländerung. Von den für 5G erforderlichen Frequenzen von 3400MHz und höher ist in allen amtlichen Verordnungen, Vollzugshilfen und Empfehlungen absolut nichts zu finden. Verschiebungen von Sendeleistungen sind deshalb nur innerhalb der oben angegebenen Frequenzbänder zulässig. 3400MHz für 5G ist nicht dabei! Ebenso wenig dürfen Verschiebungen von Sendeleistungen von einem Antennenpanel in ein anderes Panel als Bagatelländerung deklariert werden. 5G funktioniert nur mittels separaten Antennenpanels in der Frequenzlage von 3400 bis 3600MHz.

Quelle: Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur NISV vom 28. März 13 und Empfehlungen der Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz vom März 2013.

VI. Als Verfahrensbeteiligter bin ich über sämtliche Verfahrensschritte, Verfügungen, Schriftwechsel usw. mittels Kopien gemäss geltender Öffentlichkeitsgesetzgebung in dieser Sache zu informieren.

VII. Abschliessende Verfügungen haben eine Rechtsbelehrung sowie die Angabe der nächst höheren Instanz, an welche ein Entscheid weitergereicht werden kann, zu enthalten.

Mit freundlichen Grüssen,

Verein Stop 5G-Fehrlortorf

Urs Mäder
Präsident

Max Vogel
Vorstand

Peter Schröter
Vorstand

Stephan Seiler
Vorstand

Kopien an:

VII

Claudia Schütz, Leiterin Bauamt Fehrltorf